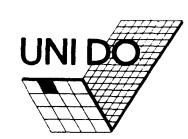
AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 3/95

UNIV. BIBL.
DORTMUND

1 6. MAI 1995

ZA MOL
eingegangen

Amtlicher Teil:

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 4. Mai 1995

Seite 1 - 2

Nr. 3/95

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 4. Mai 1995

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 16 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3.8.1993 (GV. NW. S.532 ff) hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 367. Sitzung am 15.12.94 die zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. November 1989 (AM 15/89), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.9.1991 (AM 11/91), beschlossen:

Artikel II

- 1. § 5 Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz wird gestrichen.
- 2. § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr an den vom Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt.

3. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden.

4. § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Wahlleiter berichtigt das Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses.

5. In § 10 Abs. 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Nach Schließung ist eine Änderung des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- 6. § 10 Abs. 8 Satz 1 wird gestrichen.
- 7. In § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort"Studenten" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

Nr. 3/95 Seite 2

8. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professoren gewählt; § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

9. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. § 33 Abs. 3 - 8 gelten entsprechend.

10. § 33 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gibt der gewählte Kandidat keine Erklärung innerhalb zweier Wochen ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 wird von Amts wegen gestrichen.

Artikel IV

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund in seiner 367. Sitzung am 15.12.94

Dortmund, den 04.05.95

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. A. Klein